

Bericht und Antrag

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Anwendung des Bundesgesetzes über den Eintritt in verbotene fremde Kriegsdienste, gegenüber den aus päpstlichen Diensten zurückgekehrten Söldnern.

(Vom 28. November 1870.)

Tit. I

Bekanntlich sind gegen die Mitte des Monats September laufenden Jahres die königlich italienischen Truppen in die römischen Staaten eingerückt. Die Uebergabe des päpstlichen Gebietes an die italienischen Truppen war die Folge von zwei Kapitulationen. Die erste betrifft die Besetzung von Civitavecchia und datirt vom 16. September 1870, die zweite beschlägt die Uebergabe von Rom und ist datirt Villa Albani den 20. September 1870.

Zu Folge dieser Kapitulationen wurden die im Dienste des Papstes gestandenen fremden Truppen aufgelöst und in ihre Heimat instradirt.

Die Zahl der Schweizer, welche in diesem Zeitpunkte noch in römischen Diensten standen, kann nicht genau angegeben werden. Nach einer Mittheilung des schweizerischen Generalkonsuls in Rom waren es zwischen 600 und 700 Mann, was ohne Zweifel richtig ist. Am 1. Sep-

tember lagen nämlich 576 Schweizer mit 13 Offizieren als Kriegsgefangene in den Kasematten von Genua und 4 andere Offiziere waren getrennt verreist. Ferner folgten am 14. Oktober noch weitere 35 Mann, während zwischen diesen beiden Daten und auch noch später eine gewisse Zahl solcher Söldner auf andern Wegen zurückkehrte.

Jene Mannschaft in Genua vertheilt sich nach den zwei von dem schweizerischen Konsulate eingesandten Listen auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kanton	Soldaten	Offiziere
Zürich	47	—
Bern	88	—
Luzern	67	1
Uri	7	1
Schwyz	14	1
Unterwalden *)	10	—
Glarus	2	—
Zug	8	2
Freiburg	111	5
Solothurn	41	1
Basel	29	—
Schaffhausen	7	—
Appenzell	4	—
St. Gallen	29	—
Graubünden	5	2
Aargau	32	—
Thurgau	24	—
Tessin	2	—
Vaudt	14	—
Valais	32	4
Neuenburg	7	—
Genf	31	—

Summa 611 Soldaten, 17 Offiziere.

Hieraus ergibt sich, daß sämtliche Kantone bei den päpstlichen Truppen repräsentirt waren.

Es fragte sich nun, ob gegen diese Leute nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste vom 30. Heumonat 1859 (Offiz. Samml., Bd. VI, S. 312), vorgegangen und die gerichtliche Bestrafung derselben eingeleitet werden soll.

Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte sich diese Frage bereits zur Prüfung vorgelegt, als die Regierung des Kantons Zürich, auf

*) Die Halbkantone wurden nicht ausgediesen.

Anregung der dortigen Staatsanwaltschaft; mit Schreiben vom 15. Oktober die Einfrage stellte, ob wirklich strafrechtlich einzuschreiten oder ob davon abzusehen sei.

Die Regierung von Zürich begleitete diese Einfrage mit der Bemerkung, daß, wenn sie auch allerdings glaube, daß die bestimmten Anforderungen des zitierten Gesetzes eine strafrechtliche Verfolgung und Beurtheilung solcher aus Rom entlassener Soldaten verlangen und nur auf dem Wege der Begnadigung durch die Bundesbehörden eine Milderung oder Aufhebung der allfälligen Strafe eintreten könne, so finde sie doch, daß mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse, sowie auch im Interesse einer möglichst gleichartigen Behandlung dieser Angelegenheit in den einzelnen Kantonen, diese Frage noch besonders geprüft werden sollte.

Wir konnten uns dieser Ansicht nur anschließen und erließen zu diesem Zwecke am 24. Oktober 1870 ein Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen, um sie einzuladen, einstweilen keine Strafprozesse einzuleiten und allfällig eingeleitete bis auf Weiteres zu suspendiren, indem wir die Absicht haben, diese Angelegenheit der Bundesversammlung zu einem Entscheide vorzulegen.

Indem wir diesem Vorhaben hiemit nachkommen, stellen wir den Antrag, daß von der Bestrafung der in Frage stehenden Personen Umgang zu nehmen sei, und glauben zur Begründung nur wenige Bemerkungen über die Sache selbst machen zu sollen.

Zunächst ist es selbstverständlich, daß diese römischen Offiziere und Soldaten nur durch einen Entscheid der Bundesversammlung den Strafbestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes enthoben werden können, da nach Art. 74, Ziff. 7 der Bundesverfassung die Gewährung von Amnestie und Begnadigung unter die Attribute der Bundesversammlung gehört.

Nun ist es eine mehrjährig geübte Praxis der Bundesversammlung, allen denjenigen, die wegen Eintritt in fremde Kriegsdienste, somit als Angeworbene bestraft worden waren, und dafür petitionirten, Begnadigung gewährt und daß nur den Werbern diese Gunst verweigert wurde. Es ist daher vorauszusetzen, daß alle Personen, um die es sich handelt, wenn sie auch in den Kantonen bestraft, aber an die Bundesversammlung petitioniren würden, ebenfalls die Begnadigung erhielten. Die aus einem solchen nutzlosen Prozedere entstehenden Kosten und Mühen können daher wohl erspart werden, zumal dadurch das Ansehen des Gesetzes keineswegs gewinnen würde.

Nach vielfähriger Erfahrung weiß man aber, daß ohne Anwendung der Bundesjustiz (wozu der Art. 4 des erwähnten Bundesgesetzes allerdings das Recht gäbe) nicht einmal eine allgemeine Bestrafung erzielt werden könnte, indem gerade die am meisten theilhaftigen Kantone davon Umgang nehmen. Das beste Zeugniß hiefür liegt in dem Vorgange von 1860. Damals kamen über 3000 Mann aus den römischen und neapolitanischen Diensten zurück, wovon 1071 Soldaten und 4 Offiziere seit Erlaß des Werbgesetzes von 1859 sich haben anwerben lassen, also nach Vorschrift dieses Gesetzes bestraft werden sollten. Es wurde sogar eine im Nationalrathe eingebrachte Motion, dahin gehend, daß das Strafverfahren gegen diese Leute aufzuheben sei, abgewiesen und in Folge dessen die unparteiische Vollziehung des Gesetzes allen Kantonen durch besondere Kreis schreiben ernstlich empfohlen (Bundesblatt 1861, Bd. II, S. 371, 532 und 574), und dennoch kamen im Jahr 1861 nur 216 Strafurtheile wegen Dienstnehmens ein und 1862 nur circa 40. Es sind also etwa 900 Mann und darunter jedenfalls alle Offiziere straflos geblieben. Diese an Ungerechtigkeit grenzende ungleiche Behandlung müßte also gegenwärtig jedenfalls vermieden und zu diesem Zwecke die Bundesjustiz an's Werk gerufen werden. Diese Operation würde aber offenbar außer Verhältniß stehen zu der Größe des Vergehens der Einzelnen und wäre unnütz mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Begnadigung.

Die bis jetzt angeführten praktischen Gründe werden aber noch unterstützt durch die besondern Verhältnisse, die jetzt vorliegen.

Mit der Auflösung der römischen Fremdentruppen hat der Söldnerdienst sein Ende erreicht, und es ist damit der Zweck des Gesetzes von 1859 dahin gefallen. Es existiren zwar wohl noch in einigen Staaten Nationaltruppen, unter welche auch Ausländer aufgenommen werden. Eintritt in solche Truppencorps ist aber durch das erwähnte Bundesgesetz nicht verboten, nur dürfen dafür keine Werbungen vorgenommen werden, daher auch in Zukunft Werber für solchen Militärdienst bestraft werden müßten. Es kann sich also nicht mehr darum handeln, daß durch einen solchen Akt der Großmuth das Ansehen des Gesetzes leiden oder daß dadurch für die Zukunft zum fernern Söldnerdienste aufgemuntert würde; die Bestrafung erschiene somit nur als eine rigorose Anwendung des Gesetzes gegen Einzelne, die es gerade treffen könnte. Darum anerkennen wir vielmehr das Ende des Söldnerdienstes als ein bedeutungsvolles Ereigniß und schließen hiermit auch die strafrechtliche Verfolgung der Söldner ab.

Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. November 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlusse Entwurf

betreffend

Anwendung des Bundesgesetzes über den Eintritt in verbotene fremde Kriegsdienste, gegenüber den aus päpstlichen Diensten zurückgekehrten Söldnern.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 28. November 1870,

beschließt:

1. Es ist jede strafrechtliche Verfolgung gegen alle Personen, welche gegenwärtig wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste, vom 30. Juli 1859, in Untersuchung gezogen werden könnten oder bereits in Untersuchung gezogen, aber noch nicht bestraft sind, aufgehoben.

2. Es wird der Bundesrath mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die
Rhonekorrektion auf dem Gebiete des Kantons Waadt.

(Vom 28. November 1870.)

Tit. I

Unterm 30. Juni 1865 hat die h. Bundesversammlung in der Angelegenheit betreffend die Korrektion der Rhone auf dem Gebiete des Kantons Waadt folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Auf das Begehren der Regierung des h. Standes Waadt um Verabreichung einer Entschädigung von einer Million Franken für die ihr auffallenden Korrektionsarbeiten am waadländischen Ufer der Rhone wird grundsätzlich nicht eingetreten.

„2. Dagegen erklärt sich die Bundesversammlung bereit, auf Begehren des h. Standes Waadt denselben für die bezeichneten Arbeiten eine Subvention zu gewähren, welche nach den nämlichen Grundsätzen, wie diejenige für die Rhonekorrektionsarbeiten auf dem gegenüberliegenden Rhoneufer, zu bemessen ist und mit Bezug auf deren definitive Bestimmung weitere Vorlagen gewärtigt werden.“

Unterm 24. Juli theilten wir dem Staatsrathe obige Schlußnahme mit und luden denselben ein, uns die nöthigen weiteren Mittheilungen über die Art der Ausführung der Korrektion machen und uns auf Grundlage von Ziffer 2 des Beschlusses ausgefertigte Pläne und Kostenbe-

**Bericht und Antrag des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend
Anwendung des Bundesgesezes über den Eintritt in verbotene fremde Kriegsdienste,
gegenüber den aus päpstlichen Diensten zurückgekehrten Söldnern. (Vom 28. November
1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1870
Date	
Data	
Seite	749-754
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 708

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.